

Aktenzeichen: 5 AZR 418/78

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 5. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag, §§ 133, 150
Abs. 2, §§ 242, 847 Abs. 1; TVG § 4 Abs. 1 Satz
1; Bayer. Landkreisordnung Art. 35 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 418/78

2 Sa 23/77
2 Sa 34/77 Nürnberg

Verkündet am
5. November 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1980 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 16. Dezember 1977 - 2 Sa 23/77 - und - 2 Sa 34/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie das Landesarbeitsgericht über die Rücknahme der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

schriftlichen Mißbilligung vom
27. Februar 1976 (Klagantrag zu
II 1) entschieden hat.

2. Die Berufung des beklagten Landkreises gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 21. Dezember 1976 - 1 Ca 312/76 - wird zurückgewiesen, soweit das Arbeitsgericht dem Klagantrag zu II 1 stattgegeben hat.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 9/10, der beklagte Landkreis 1/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, Chefarzt der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses O , verlangt vom beklagten Landkreis, dem Träger dieses Krankenhauses, ein höheres Grundgehalt, Erstattung der Kosten für eine Sekretärin, Rücknahme des Vorwurfs einer Vertragsverletzung und ein Schmerzensgeld wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts.

Als Vergütung für die dienstliche Tätigkeit des Klägers wurde im Arbeitsvertrag vom 5. Dezember 1960/15. Januar 1961 ein "Gehalt nach der VergGr. I TO.A" vereinbart (§ 9 des Arbeitsvertrages). Daneben wurde dem Kläger ein Liquidationsrecht für alle selbstzahlenden Patienten eingeräumt (§ 10 des Vertrages). Diese Vereinba-



- 3 -

rung wurde in der Folgezeit mehrfach ergänzt und geändert. Am 24. Mai 1973 vereinbarten die Parteien:

- "§ 1: An die Stelle des Tarifvertrages für die Angestellten der Bayerischen Landkreise (Lkr. AT) vom 11. April 1961 treten die Vorschriften des Bundesangestellten-Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen Sonderregelungen zum BAT und den zusätzlichen für den Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Tarifverträgen in ihrer jeweiligen geltenden Fassung. Das gleiche gilt für die an ihre Stelle tretenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- § 2: Die Überleitung in das Tarifrecht des BAT erfolgt zum 1. Januar 1973 aufgrund des Tarifvertrages vom 19. Februar 1973.
- § 3: Die Eingruppierung erfolgt in VergGr. I A."

In einem weiteren Änderungsvertrag vom 14. Oktober 1974 heißt es:

§ 1

In § 9 werden die Worte "I TOA" durch die Worte "I a BAT" ersetzt."

Eine Erstattung der Kosten für eine Sekretärin sah der ursprüngliche Anstellungsvertrag nicht vor. Es heißt vielmehr dort (§ 4 Abs. 1):

"Die nachgeordneten Ärzte, das med.-techn. Personal, das Pflegepersonal und die Schreibkraft für den Arzt werden vom Krankenhausträger nach Anhörung des leitenden Arztes eingestellt."

Im Jahre 1975 verhandelten die Parteien über die Erstattung der Kosten einer vom Kläger selbst



- 4 -

angestellten Sekretärin. Nach einem Gespräch des Klägers mit dem Landrat, dessen Inhalt zwischen den Parteien streitig ist, schrieb der beklagte Landkreis dem Kläger am 1. Oktober 1975 u.a.:

".....

2. Für die Zeit, in der ein Oberarzt auf der Inneren Abteilung tätig und an den Liquidationseinnahmen gemäß Ziff. 1 beteiligt ist, erstattet der Krankenhausträger dem Chefarzt die Kosten für die von ihm eingestellte Sekretärin und zwar in der Höhe, wie sie bei Einstufung der Sekretärin in die VergGr. VII BAT (KAV) und einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden entstehen würden, höchstens jedoch bis zu den vom Chefarzt tatsächlich bezahlten Bezügen. Die Zahlungen an die Sekretärin können insoweit gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz des Dienstvertrages i.d.F. des Änderungsvertrages vom 14. 10. 1974 nicht von den erstattungspflichtigen Liquidationseinnahmen abgesetzt werden.

....."

Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 20. Oktober 1975 u.a.:

"Ihren Entwurf einer Zusatzvereinbarung betr. Zuwendung an den Oberarzt bzw. Übernahme der Kosten der Schreibkraft vom 1.10.1975 habe ich erhalten.

Ich habe diesen Entwurf mit meinem Steuerberater durchgesprochen mit dem Ergebnis, daß ich der vorliegenden Formulierung des Entwurfs nicht zustimmen kann.

Zu Punkt 2: Mit folgender Formulierung bin ich nicht einverstanden:
Für die Zeit, in der ein Oberarzt auf der inneren Abteilung tätig und an den Liquidationseinnahmen gemäß Ziff. 1 beteiligt ist.

- 5 -

Von Beteiligung an Liquidationseinnahmen kann nicht die Rede sein.
Es muß heißen wie auch vorher in der Zusatzvereinbarung vom 14.10.1974 vereinbart:

Und eine monatliche Zuwendung vom Chefarzt in Höhe von 1.500,-- DM erhält.

In dem Brief von Herrn Reg. F vom 1.10.75 muß ich auch im ersten Absatz die Formulierung beanstanden: und an den Liquidationseinnahmen gemäß Ziff. 1 der Zusatzvereinbarung vom 14.10.1974 beteiligt ist. In Abs. 3 des Schreibens vom 1.10.1975 (Reg.Rat F) wird wiederum fälschlicherweise das Wort Liquidationsbeteiligung an den Oberarzt gebraucht.

Zum Verrechnungsmodus für die Oberarztzuwendung und das Gehalt der Schreibkraft mache ich folgenden Vorschlag:

Der Oberarzt erhält monatlich die Summe von 1.500,-- DM von mir direkt durch Überweisung auf sein Konto. Ich habe diesen Zahlungsmodus mit Herrn Oberarzt Dr. A mündlich auch so besprochen.

Der Krankenhausträger müßte mir auch schriftlich bestätigen, daß die von mir an den Oberarzt gezahlten Zuwendungen gemäß § 12 Abs. 2 des Dienstvertrages in der Fassung des Änderungsvertrages vom 14.10.1974 von den erstattungspflichtigen Liquidationseinnahmen abgesetzt werden, wie es ja vorher gleichermaßen für das Gehalt an die Schreibkraft galt.

In der Zusatzvereinbarung müßte meines Erachtens die Formulierung für das Gehalt von Frau W wie folgt festgestellt sein:

1. Frau W ist nach wie vor meine Angestellte. Sie ist verpflichtet, sich arbeitsmäßig meinen Weisungen entsprechend zu verhalten. Insbesondere richtet sich ihr Einsatz, Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit nach den von mir bestimmten Erfordernissen. Das Gehalt wird durch mich bezahlt. Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge werden von mir als Arbeitgeber abgeführt.



- 6 -

2. Der Landkreis zahlt mir als Unkostenersatz zu meinen durch das Gehalt des Oberarztes erheblich gestiegenen Personalkosten einen monatlichen Betrag, der den zu zahlenden Aufwendungen für Frau W entspricht. Dieser Unkostenersatz kann aus Vereinfachungsgründen 1/4-jährlich gezahlt bzw. abgerechnet werden."

Den Vorwurf der Vertragsverletzung erhebt der beklagte Landkreis im Schreiben vom 27. Februar 1976, das folgenden Wortlaut hat:

"Verletzung des Dienstvertrages;
Urlaubsantritt ohne Regelung der
Stellvertretung für den leitenden
Arzt der Inneren Abteilung

Sehr geehrter Herr Dr. Sch ,

obwohl sich der Oberarzt der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses O , Herr Dr. A , mit Ihrer Einwilligung vom 13.2.1976 bis 1.3.1976 in Urlaub befand und von O abwesend war, haben Sie, ohne eine ordnungsgemäße Regelung der Vertretung für den leitenden Arzt der Inneren Abteilung durch einen Facharzt zu regeln, selbst mindestens ab 16.2.1976 einen Urlaub angetreten. Der Vertreter der Verwaltung, Herr H , wies Sie vor Urlaubsantritt darauf hin, daß Sie nicht ohne Benennung eines fachärztlichen Vertreters in Urlaub fahren können.

Sie haben darüber hinaus zunächst den Krankenhausträger nur über Herrn Dr. Ho überhaupt von Ihrem Urlaub verständigt und Ihre Urlaubsadresse gegenüber dem Krankenhausträger nicht angegeben.

Dieses Verhalten gegenüber den Patienten der Inneren Abteilung kann nicht verantwortet werden und stellt eine schwere Verletzung des Dienstverhältnisses mit dem Landkreis W dar.

Die zuständigen Organe des Kreises nahmen diese erneute Verletzung Ih-



- 7 -

rer Pflichten aus dem Dienstvertrag zur Kenntnis und mißbilligten sie mit aller Schärfe.

Der Krankenhausausschuß und der Kreisausschuß haben Unterzeichneten deshalb beauftragt, Ihnen formell die Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund für den Fall anzudrohen, daß Sie noch einmal Ihre Pflichten aus dem Dienstvertrag mit dem Landkreis W verletzen."

Der Kläger hatte sich durch den auf seiner Abteilung beschäftigten Assistenzarzt Dr. St in der fraglichen Zeit vertreten lassen. Er beruft sich auf § 15 des Dienstvertrages vom 5. Dezember 1960/15. Januar 1961, in dem es u.a. heißt:

"Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger dienstlicher Verhinderung hat der leitende Arzt der Inneren Abteilung für einen Vertreter auf seine Kosten selbst aufzukommen, er kann auf einen dazu befähigten Assistenzarzt zurückgreifen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, mit der in den Änderungsverträgen vom 24. Mai 1973 und 14. Oktober 1974 erwähnten Vergütungsgruppe "I a BAT" hätten die Parteien in Wahrheit die Vergütungsgruppe "I BAT" gemeint. Auf diese Vergütung habe er auch deshalb Anspruch, weil schon sein Oberarzt Dr. A diese Vergütung bezogen habe; er müsse höher eingestuft werden als der Oberarzt. Zu der Erstattung der Kosten für eine Sekretärin hat der Kläger die Auffassung vertreten, im Oktober 1975 sei eine Vereinbarung über die Kostenerstattung zustande gekommen. Vorsorglich hat er sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen und Ansprüche daraus abgeleitet, daß die Sekretärin in einem mittelbaren Arbeitsverhältnis zum beklagten Landkreis gestanden habe. Seinen Anspruch auf Rücknahme des Vorwurfs einer schweren Vertragsverletzung begründet der Kläger mit § 15 des Dienstvertrages. Zu dem weiter erhobenen Anspruch



- 8 -

auf Zahlung eines Schmerzensgeldes hat er behauptet, er sei von Organen des beklagten Landkreises in einer seine Würde verletzenden Weise fortlaufend schikaniert worden. Diese Schikanen zeigten sich in der genannten Mißbilligung, im Ausschluß von Sitzungen, im Entzug der ärztlichen Leitung der Bäderabteilung und der Schwesternschule sowie in diffamierenden Briefen an die Ärztekammer und Ministerien.

Soweit für die Revisionsinstanz noch von Bedeutung, hat der Kläger beantragt,

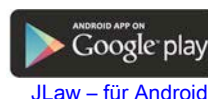
1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 12.426,51 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1973 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch mit Wirkung vom 1. April an eine monatliche Vergütung (Grundvergütung, Ortszuschlag, Zulage) nach den jeweiligen Sätzen des Bundesangestellten-Tarifes (BAT) Gruppe I zu zahlen, beginnend mit monatlich 5.520,33 DM,
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm (Kläger) mit Wirkung ab 1. November 1975 die Kosten für die von ihm eingestellte Sekretärin zu erstatten in Höhe wie sie bei der Einstufung der Sekretärin in die VergGr. BAT VII und einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden entsteht, höchstens jedoch bis zu der von ihm an die Sekretärin tatsächlich geleisteten Vergütung,
4. den Beklagten zu verurteilen, den gegen ihn im Schreiben vom 19. März 1976 aufrechterhaltenen Vorwurf einer schweren Verletzung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses und die gegen ihn hierbei ausgesprochene Miß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

billigung zurückzunehmen und dies in seinen Personalakten zu vermerken,

5. den Beklagten zu verurteilen, an ihn als Genugtuung für die vom Beklagten erlittenen Behandlungen 10.000,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich, was die Höhe der Grundvergütung betrifft, auf den Wortlaut der Änderungsverträge vom 24. Mai 1973 und vom 14. Oktober 1974. Zur Erstattung der Kosten für die vom Kläger eingestellte Sekretärin hat der beklagte Landkreis die Auffassung vertreten, mündliche Abreden seien unwirksam. Das schriftliche Angebot vom 1. Oktober 1975 habe der Kläger nicht angenommen, sondern eine andere Regelung verlangt. Zur Mißbilligung hat der beklagte Landkreis die Ansicht vertreten, der vom Kläger benannte Assistenzarzt könne kein Facharztvertreter des Klägers gewesen sein. Wegen des großen Interesses der Allgemeinheit an einer Vertretung des Klägers durch einen Facharzt habe er den Kläger energisch auf die Dienstverfehlung hinweisen müssen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, daß der Kläger schon einmal im Sommer 1975 seine Urlaubsvertretung unzureichend geregelt habe. Zum Schmerzensgeldanspruch hat der Beklagte geltend gemacht, er sei zu den getroffenen Maßnahmen berechtigt gewesen. Für den Entzug von Leitungsaufgaben habe es sachliche Gründe gegeben.

Das Arbeitsgericht hat den beklagten Landkreis verurteilt, den Vorwurf der schweren Vertragsverletzung zurückzunehmen und dem Kläger ein Schmerzensgeld von 10.000,-- DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben, so-



- 10 -

weit sie in der ersten Instanz unterlegen sind, Berufung eingelegt. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung des beklagten Landkreises hat das Berufungsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger erhobenen Ansprüche im wesentlichen zutreffend beurteilt. Nur den Vorwurf der schweren Vertragsverletzung und die damit verbundene Mißbilligung muß der beklagte Landkreis entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zurücknehmen.

I. Dem Kläger steht kein Grundgehalt nach der Vergütungsgruppe "I BAT" zu. Vereinbarung war ab 1. Januar 1973 eine Vergütung nach "I a BAT".

1. Der Wortlaut des Änderungsvertrages vom 24. Mai 1973 ist unmißverständlich. Ebenso eindeutig ist die Abrede in § 1 Abs. 1 des Änderungsvertrages vom 14. Oktober 1974. Darauf hat das Berufungsgericht zu Recht hingewiesen. Dafür, daß die Parteien übereinstimmend etwas anderes gewollt hätten (§ 133 BGB), nämlich dem Kläger eine Vergütung nach "BAT I" zu zahlen, gibt es keine Anhaltspunkte.

2. Die Vereinbarung ist entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht dahin auszulegen, daß der Kläger die Vergütung erhalten sollte, die ihm nach dem Tarifvertrag (BAT) zustehen würde. Zwar sollen nach § 1 des Änderungsvertrages vom 24. Mai 1973 die Bestimmungen des BAT in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Darin liegt jedoch keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Abrede, der Kläger erhalte die jeweils für ihn maßgebende tarifliche Vergütung.

Zwar ist es möglich, daß die Parteien eines Arbeitsvertrages fehlende Tarifbindung durch eine Bezugnahme auf den Tarifvertrag ersetzen. Das hat zur Folge, daß der in Bezug genommene Tarifvertrag zwischen ihnen, wenn auch nicht unmittelbar und zwingend (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG), so doch kraft vertraglicher Abrede gilt. Diese Inbezugnahme eines Tarifvertrages kann jedoch einen verschiedenen Inhalt haben. Die Parteien können vereinbaren, daß ihr gesamtes Rechtsverhältnis sich nach den Bestimmungen des in Bezug genommenen Tarifvertrages richten soll. Sie können aber auch vereinbaren, daß der Tarifvertrag nur für einzelne Rechtsbeziehungen gelten soll (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 3 RdNr. 97 mit weiteren Nachweisen).

Hier können die tariflichen Bestimmungen nur insoweit angewendet werden, wie der Arbeitsvertrag des Klägers keine Sonderregelung enthält. Die Vergütung des Klägers ist aber gesondert geregelt. Die Vergütungsabrede ist eine in sich abgeschlossene selbständige Regelung außerhalb des Tarifvertrages. Die Vereinbarung über das Gehalt ist nämlich nur ein Teil der dem Kläger für seine Dienstleistung insgesamt zustehenden Vergütung. Zu dieser Vergütung gehört noch das Liquidationsrecht (vgl. Urteil des Senats vom 9. Januar 1980 - 5 AZR 71/78 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag [zu B II der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit einer tariflichen Vergütung ist diese im Zusammenhang zu würdigende Vergütungsabrede nicht zu vergleichen.

3. Eine höhere Vergütung kann der Kläger auch nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder auf-



grund von Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmern des beklagten Landkreises verlangen.

Gleichbehandlung mit anderen Chefärzten kommt nicht in Betracht. Die Vergütung dieser Chefärzte ist anders geregelt; sie haben nicht in gleichem Umfang das Liquidationsrecht wie der Kläger. Das Grundgehalt allein ist nicht miteinander vergleichbar. Mit dem in seiner Abteilung beschäftigten Oberarzt kann sich der Kläger ebenfalls nicht vergleichen.

Nur weil der Oberarzt - zeitweise - ebenfalls eine Vergütung nach "BAT I a" erhielt, kann der Kläger auch nach § 242 BGB keine höheren Bezüge fordern. Er beachtet wiederum nicht, daß ihm - im Gegensatz zum Oberarzt - über die Vergütung nach "BAT I a" hinaus als weitere Vergütung die Liquidationsbefugnis eingeräumt wurde. Ein solches Liquidationsrecht hat der Oberarzt nicht. Daraus ergeben sich erhebliche Einkommensunterschiede.

4. Zahlungs- und Feststellungsklage sind, soweit sie sich auf das höhere Grundgehalt nach "BAT I" beziehen, damit unbegründet.

II. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß der Kläger keine Erstattung der für die Sekretärin aufgewendeten Kosten verlangen kann. Eine Vereinbarung hierüber ist, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, zwischen den Parteien nicht zustande gekommen.

Zwar hatte der beklagte Landkreis mit Schreiben vom 1. Oktober 1975 die teilweise Erstattung dieser Kosten angeboten. Dabei hatte der Landkreis jedoch seine Verpflichtung dahin einschränken wollen, daß eine solche Kostenerstattung nur für die Zeit gewährt werden sollte, "in der ein

Oberarzt ... tätig und an den Liquidationseinnahmen ... beteiligt ist." Dieses Angebot hat der Kläger nicht angenommen. Er war zumindest mit der zuletzt erwähnten zeitlichen Beschränkung der Kostenerstattung nicht einverstanden, wie sein Antwortschreiben vom 20. Oktober 1975 erkennen läßt. Der Kläger stellt nämlich dem Angebot des beklagten Landkreises am Ende seines Schreibens eine von ihm entworfene Regelung gegenüber, in der die vom Landkreis vorgesehene Beschränkung nicht enthalten ist. Nach dem Entwurf des Klägers blieb der beklagte Landkreis auch dann zur Erstattung der Kosten für die Sekretärin verpflichtet, wenn der Kläger den Oberarzt nicht an den Liquidationseinnahmen zu beteiligen brauchte, etwa weil die Stelle des Oberarztes unbesetzt war. Der Kläger gab sich also mit dem Angeboten nicht zufrieden, er wollte erkennbar weiter verhandeln. Sein späteres Verhalten zeigt das deutlich. Er verfolgt Ansprüche, die über das Angebot des beklagten Landkreises hinaus gehen. Sein Klageantrag zeigt dies; er enthält nicht die vom beklagten Landkreis für wesentlich erachtete Einschränkung. Die spätere Äußerung der den Kläger beratenden "Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e.V." (Schreiben vom 12. November 1975) und der Umstand, daß dem Kläger in der Folgezeit weder Kosten erstattet wurden noch daß er diese Kosten einforderte, bestätigen: Beide Parteien gingen nicht von einer sie bindenden Vereinbarung aus.

Mit Recht hat das Berufungsgericht deshalb auf diesen Sachverhalt § 150 Abs. 2 BGB angewendet: Der Kläger hat das Angebot des beklagten Landkreises nur mit einer wesentlichen Erweiterung angenommen. Das gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Auf mündliche Zusagen des Landrats außerhalb des schriftlichen Angebots vom 1. Oktober 1975



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann sich der Kläger nicht berufen. Sie sind nach Art. 35 Abs. 2 Bayer. Landkreisordnung (in der bis 1. Mai 1978 geltenden Fassung vom 16. Februar 1952 - BayGVBl. 39 [42]) unwirksam. Auch nach § 21 Nr. 3 des Dienstvertrages bedürfen Ergänzungen des Vertrages der Schriftform. Daran hatten sich die Parteien bis dahin stets gehalten.

III. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Klage auf Rücknahme des Vorwurfs einer schweren Verletzung des Arbeitsvertrages abgewiesen.

1. Das Berufungsgericht meint, der Kläger könne zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nur eine Gegendarstellung abgeben, nicht aber Rücknahme des Vorwurfs und der dabei ausgesprochenen Mißbilligung verlangen. Das ist nicht richtig. Ein Arbeitnehmer braucht formelle zu den Personalakten genommene schriftliche Rügen oder Verwarnungen jedenfalls dann nicht hinzunehmen, wenn sie unbegründet sind und sein berufliches Fortkommen behindern oder andere seine Rechtsstellung beeinträchtigende arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben können (BAG AP Nr. 84 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu II 1 der Gründe]). Um eine solche Rüge handelt es sich hier. Sie könnte - wie das Berufungsgericht selbst sagt - für eine spätere Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den beklagten Landkreis Bedeutung haben.

2. Vorsorglich hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, der Vorwurf der Vertragsverletzung sei sachlich berechtigt, der Kläger habe die Frage der Urlaubsvertretung - zum zweiten Mal - äußerst nachlässig behandelt. Dabei übersieht das Berufungsgericht jedoch, daß der beklagte Landkreis dem Kläger zwei genau beschriebene Vertragsverletzungen vorgeworfen hatte. Zum einen

wird dem Kläger vorgeworfen, er sei in Urlaub gefahren, ohne die Vertretung durch einen Facharzt ordnungsgemäß zu regeln. Zum anderen soll der Kläger seine Urlaubsanschrift nicht rechtzeitig bekanntgegeben haben. Diesen zuletzt genannten Vorwurf hat der Kläger entkräftet. Er hat auch den Krankenhausträger rechtzeitig vor seinem Urlaub verständigt. Der beklagte Landkreis hat danach diese Vorwürfe nicht mehr aufrechterhalten können. Der zuerst genannte Vorwurf ist unbegründet. Nach § 15 des Dienstvertrages hatte der Kläger einen Vertreter zu bestellen. Er konnte "auf einen dazu befähigten Assistenzarzt zurückgreifen". Diese Abrede gestattete es dem Kläger, den auf seiner Abteilung tätigen Assistenzarzt zu seinem Vertreter zu bestellen. Vertretung durch Assistenzärzte wird in dem Dienstvertrag nicht schlechthin ausgeschlossen. Ähnlich ist die Regelung in der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 12. Oktober 1970 (Bayr. Ärzteblatt 1970, 889). Nach § 33 Abs. 4 dieser Berufsordnung dürfen sich Fachärzte "in der Regel" nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen. Ausnahmen sind danach möglich.

Der beklagte Landkreis könnte dem Kläger mit- hin nur vorwerfen, der von ihm bestellte Assistenz- arzt sei als Vertreter nicht geeignet gewesen. So lautet der schriftlich erhobene Vorwurf aber nicht. Ein solcher Vorwurf wäre auch sachlich nicht be- rechtigt. Über die Eignung des Assistenzarztes hatte in erster Linie der Kläger als Chefarzt zu entscheiden. Dafür, daß seine Entscheidung schlech- terdings nicht zu vertreten war, ist nichts vorge- tragen.

In diesem Punkt muß daher die Entscheidung des Arbeitsgerichts, das den beklagten Landkreis insoweit antragsgemäß verurteilt hatte, wiederher- gestellt werden.



IV. Unbegründet ist wiederum der Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts (§ 847 Abs. 1 BGB). Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn es sich um einen schweren rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Arbeitnehmers handelt, und wenn eine Genugtuung durch Zubilligung eines solchen Schmerzensgeldes erforderlich ist, weil die Persönlichkeitsverletzung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann (Urteil des Senats vom 21. Februar 1979 - 5 AZR 568/77 - [demnächst] AP Nr. 13 zu § 847 BGB [zu B II 2 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Mit Recht sagt das Berufungsgericht, daß der Entzug von Leitungsaufgaben kein Angriff auf die Persönlichkeit des Klägers sei, zumal der Beklagte nur sachliche Gründe dafür vorgebracht habe. Auch die Tatsache, daß der Vorwurf der Vertragsverletzung und die damit verbundene Mißbilligung unberechtigt sind, kann den Schmerzensgeldanspruch nicht rechtfertigen. Es ist schon fraglich, ob durch diese unberechtigten Maßnahmen die Persönlichkeit des Klägers verletzt wurde, handelt es sich doch nur um eine der üblichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über gegenseitige Rechte und Pflichten (hier in bezug auf die Urlaubsvertretung). Zumindest hat der beklagte Landkreis die Persönlichkeit des Klägers nicht so schwer verletzt, daß eine Genugtuung in Form eines Schmerzensgeldanspruchs erforderlich wäre. Der Kläger hat vielmehr erreicht, daß der Vorwurf zurückgenommen wird. Damit ist die Sache zwischen den Parteien erledigt. Daß der Vorwurf an eine breitere Öffentlichkeit gelangt ist, hat der Kläger nicht dargelegt.



- 17 -

Im übrigen hat der Kläger seinen Anspruch nicht weiter begründet. Dem Berufungsgericht ist daher in der Beurteilung dieses Anspruchs zuzustimmen.

gez.: Dr. Heither Matthes Griebeling

Flachsenberg Nitsche

